

"Die Menschheit wird die deutsche Richterschaft überdauern"



Bundesarchiv, B 145 Bild-P054480
Foto: Weinrother, Carl | 1951

(Ruine des Volksgerichtshofs)

"Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelte es sich bei dem Volksgerichtshof um ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht im Sinne des § 1 Gerichtsverfassungsgesetz."

"Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der im Schrifttum überwiegend vertretenen Ansicht, die das Schwurgericht [= bei dem Landgericht Berlin unter Vorsitz von Ernst-Jürgen Oske] für richtig hält, kann ein Richter wegen einer durch richterliche Entscheidung (Todesurteil) verursachten Tötung nach § 211 oder § 212 StGB nur bestraft werden, wenn er die Entscheidung durch vorsätzliche Rechtsbeugung (§ 336 StGB) getroffen hat. Dabei ist der Nachweis des unbedingten Vorsatzes erforderlich (BGHSt 10, 294) [= Urteil 1 StR 56/56 des BGH vom 07.12.1956 = Sperrwirkung zugunsten mordender Richter; <http://www.chillingeffects.de/sperrwirkung.pdf>]. Dieser Grundsatz gilt auch für den Angeklagten [= Hans-Joachim Rehse], der Berufsrichter am Volksgerichtshof war."

"Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie sie zuletzt in dem in dieser Sache ergangenen Urteil vom 30. April 1968 (NJW 1968, 1339) [= Urteil 5 StR 670/67 des BGH vom 30.04.1968 unter Vorsitz von Werner Sarstedt] zum Ausdruck gekommen ist, handelte es sich bei dem VGH um ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht im Sinne des § 1 GVG."

"Das Schwurgericht folgt dieser Rechtsprechung, weil es in der sich auch auf diese Frage erstreckenden Beweisaufnahme keine Tatsachen festgestellt hat, die eine andere Auffassung rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft hat den Charakter des VGH als eines Gerichts im Sinne des § 1 GVG ebenfalls ausdrücklich nicht in Zweifel gezogen. Auf den Angeklagten sind deshalb die Grundsätze anzuwenden, die sich allgemein aus den Rechten und Pflichten eines Richters ergeben. Das Schwurgericht kann dem Angeklagten nicht nachweisen, daß er sich als Richter am VGH in den hier zu untersuchenden sieben Strafverfahren bei der Leitung oder Entscheidung der Rechtssachen vorsätzlich zum Nachteile der Betroffenen einer Beugung des Rechts (§ 336 StGB) schuldig machte."

Urteil 3 P Ks 1/67 (27/68) des LG Berlin vom 06.12.1968 (siehe auch Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, Berlin 1998, Seite 615)

"Die Menschheit wird die deutsche Richterschaft überdauern."